

Satzung
der Stiftung
„Lebenshilfe Zollernalb“

mit dem Sitz in Balingen

I. Präambel	3
II. Name, Sitz und Zweck der Stiftung	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck der Stiftung	4
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit	6
III. Stiftungsvermögen	6
§ 4 Stiftungsvermögen	6
§ 5 Verwendung der Erträge	7
IV. Organe der Stiftung	8
§ 6 Organe der Stiftung	8
§ 7 Stiftungsvorstand	8
§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands	9
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands	10
§ 10 Stiftungsrat	11
§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats	11
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats	13
§ 13 Stiftungsversammlung	14
§ 14 Aufgaben der Stiftungsversammlung, Beschlussfassung	16
V. Schlussvorschriften	17
§ 15 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung	17
§ 16 Vermögensanfall	17
§ 17 Stiftungsaufsicht	18
§ 18 Salvatorische Klausel	18
§ 19 Inkrafttreten	18

I. Präambel

Die Stiftung der Lebenshilfe Zollernalb ist im Jahre 1995 vom als gemeinnützig und mildtätig anerkannten „Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V.“¹ errichtet worden. Sie wurde zuvörderst als Förderinstitution zugunsten Engagements des Stiftervereins in der Behindertenhilfe eingerichtet und mit dem Auftrag versehen, dem Verein dort finanziell zu helfen, wo insbesondere die staatliche Unterstützung nicht ausreicht oder ganz fehlt. Seither hat die Stiftung Spenden, Zuwendungen oder Zustiftungen gesammelt, um so die Aufgaben und Ziele der Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb e.V. zu unterstützen.

Der Stifterverein selbst wurde bereits im Jahr 1974 aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind – Kreisvereinigung Balingen e. V. und Lebenshilfe für geistig Behinderte – Kreisvereinigung Hechingen e. V. gegründet mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen, soweit es ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht, ein Leben in Normalität zu bieten. Diesem Anspruch wird seither vor allem durch ein breites und ständig erweitertes Angebot an behindertengerechten Wohn- und Arbeitsplätzen Rechnung getragen. Als „Hilfe zur Lebensgestaltung“ wurden nicht nur Arbeitsplatzangebote verschiedener Branchen in den einzelnen Werkstätten umgesetzt, sondern auch Angebote unterschiedlicher Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Im Laufe seines Bestehens hat sich der ursprünglich aus einer Elterninitiative entstandene Verein bis heute zu einer leistungsfähigen Sozialeinrichtung mit attraktiven Angeboten für Menschen mit Behinderungen entwickelt. Mit Wohnangeboten für Menschen mit geistigen Behinderungen, Arbeitsplätzen in Werkstätten für geistig behinderte Menschen, Arbeitsplätzen in Werkstätten für psychisch kranke Menschen sowie mit familienentlastenden Diensten bietet die Institution Lebenshilfe Zollernalb mittlerweile für über 600 Menschen in der Region Zollernalb vielseitige Hilfen an. Damit werden auch die Ziele der Lebenshilfe-Verbände, denen die Institution seit jeher angehört, in dieser Region verwirklicht.

Der ursprüngliche Stifterwunsch, auf Dauer die konstruktive Weiterentwicklung der Einrichtungen der Lebenshilfe Zollernalb im Sinne der Lebenshilfe-Idee zu ermöglichen, hat die Mitglieder des Vereins im Jahre 2012 veranlasst, die gemeinnützigen und bisher vereinsgetragenen (Vereins)Unternehmungen mit der Stiftung so zusammenzuführen, dass zukünftig die professionell geführte und vom Ehrenamt kontrollierte Stiftung als Bewahrer der

¹ Der Verein war im Jahre 1967 mit dem Namen „Lebenshilfe für geistig Behinderte Zollernalb“ gegründet worden. Im Jahre 1993 wurde der Name in „Lebenshilfe für Behinderte Zollernalb“ geändert.

Lebenshilfeidee in der Region Zollernalb an die Spitze der Gesamtorganisation und ihrer einzelnen Unternehmen tritt.

Die Stiftung wird als generationenübergreifender Garant für die Unterstützung und für die Teilhabe der betreuten Personen am gesellschaftlichen Leben sowie für ein aktives Verständnis der Förderung ihrer Persönlichkeit verstanden. Ebenso soll die Stiftung eine aktive Informations-, Kommunikations- und Beteiligungsplattform für Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderungen bieten.

II. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name der Stiftung lautet:

„Lebenshilfe Zollernalb“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Balingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens in Form der Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung bzw. besonderem Unterstützungsbedarf aller Altersstufen, sowie deren Eltern und Angehörigen. Vorrangig sorgt die Stiftung für die finanzielle und ideelle Förderung sämtlicher Einrichtungen und Dienste, welche direkte Hilfen, Fürsorge und Unterstützung für diese Menschen anbieten und damit deren gesellschaftliche Inklusion unterstützen.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch

- a) materielle Unterstützung des Vereins „Lebenshilfe Zollernalb e. V.“, der Lebenshilfe Zollernalb gemeinnützige GmbH, ihrer Gesellschaftszwecke, Gesellschaften, Beteiligungen, Einrichtungen und Dienste, die für Menschen mit Behinderung jeden Alters, u.a. Beratungsangebote, Wohnmöglichkeiten, Tagesstrukturangebote, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bis hin zu familienentlastenden Diensten anbietet. Die Stiftungsunterstützung kann beispielsweise durch Darlehen, Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen;

- b) Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele;
- c) Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungsmaßnahmen und begleiteten Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung bzw. sonstiger begleitender Maßnahmen insbesondere im Sinne der Sozialgesetzbücher II, III und XII;
- d) Schaffung und Verwaltung stiftungseigener Wohnformen für Menschen mit Behinderung;
- e) eigene Einrichtungen und Dienste, die Zwecke im Sinne von Absatz 1 verfolgen, sowie Errichtung weiterer entsprechender Gesellschaften, Einrichtungen und Dienste oder Beteiligung an solchen;
- f) Motivation und Begleitung von ehrenamtlicher Tätigkeit zu Gunsten der Lebenshilfe-Aufgaben;
- g) Gewinnung und Begleitung von Freiwilligen in den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe Zollernalb zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Rahmen staatlicher Programme;
- h) Unterstützung steuerbegünstigter Einrichtungen anderer, nicht zur Lebenshilfe Zollernalb zählender Träger, soweit diese Zwecke nach Absatz 1 verfolgen;
- i) die treuhänderische Verwaltung unselbständiger gemeinnütziger oder mildtätiger Stiftungen, sofern diese zugunsten von Menschen mit Behinderungen errichtet wurden;
- j) Einflussnahme auf die ideelle Ausgestaltung der allgemeinen Lebenshilfe-Idee im Zollernalbkreis;
- k) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses für die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderungen.

Der vorstehende Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Der regionale Wirkungskreis der Stiftung ist vorrangig der Zollernalbkreis.

Die Stiftung kann inhaltlich wie auch örtlich darüber hinausgehende Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, ihre Zwecksetzung zu verwirklichen.

- (3)** Die Stiftung anerkennt das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., richtet ihre Arbeit danach aus und dokumentiert dies durch ihre Mitgliedschaft in den Lebenshilfe-Verbänden. Die Stiftung legt darüber hinaus Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Stiftung und der Behindertenhilfe generell förderlich sein können.

- (4) Den durch die Stiftungssatzung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Zuwendungen werden vielmehr nach den von den Stiftungsorganen erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnungen gewährt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Stiftungsvermögen

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung setzt sich im Wesentlichen aus dem im Stiftungsgeschäft niedergelegten Barvermögen, den seitherigen Zustiftungen zum Grundstockvermögen und sonstigen Vermögenszuführungen (§ 5 Abs. 2) sowie aus erworbenen Gesellschaftsbeteiligungen, insbesondere den Kapitalanteilen an der Lebenshilfe Zollernalb gemeinnützige GmbH zusammen.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten (Bestandserhaltungsgrundsatz). Eine Erhaltung der realen Ertragskraft ist anzustreben. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten zur Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat in Anlage Richtlinien festlegen.
- (3) Das über das im Stiftungsgeschäft näher bezeichnete Anfangskapital hinausgehende Grundstockvermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden; dieser Vermögensverbrauch ist nach Möglichkeit in angemessener Zeit wieder auszugleichen.
- (4) Zustiftungen sind stets zulässig. Diese sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde.
- a.) Zuwendungen anlässlich von Sammelkampagnen sind als Zustiftung zu verwenden, wenn nach außen hin deutlich gemacht worden war, dass sie der Stärkung

des Grundstockvermögen dienen sollen.

b.) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie die Zuwendung von Grundbesitz werden dem Grundstockvermögen zugeführt, wenn der Zuwendende keine abweichende Bestimmung getroffen hat.

§ 5 Verwendung der Erträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre steuerbegünstigten Aufgaben unmittelbar aus ihren laufenden Erträgen. Hierzu zählen insbesondere
- a) Erlöse aus Beteiligungen;
 - b) Öffentliche Mittel;
 - c) Erlöse aus dem Stiftungsvermögen;
 - d) Zuwendungen und Spenden Dritter;
 - e) Beiträge der Mitglieder der Stiftungsversammlung;
 - f) Sonstige Einnahmen.
- (2) Aus den Erträgen können im Rahmen der steuerlichen Grenzen freie Rücklagen gebildet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Freie Rücklagen und Umschichtungsrücklagen können wahlweise zur Werterhaltung oder -erhöhung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Grundstockvermögen zugeführt oder unmittelbar zur Zweckverwirklichung (§ 2) eingesetzt werden. Über die Zuführung der vorgenannten Rücklagen zum Grundstockvermögen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftungsrat.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

IV. Organe der Stiftung²

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stiftungsversammlung
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Stiftung wird für deren Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist eines dieser Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es im Falle einfacher Fahrlässigkeit von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand setzt sich aus bis zu vier natürlichen Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Dieser bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestellung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vom Vorstandsamt. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a.) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Be-

² Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

schlüsse der Stiftung,

b.) Schädigung des Ansehens der Stiftung.

Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

- (3) Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Annahmeerklärungen und sonstige Unterlagen über Vorstandsergänzungen sind der Meldung an die Aufsichtsbehörde beizufügen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden hat sich das jeweilige Vorstandsmitglied zuvor mit einem anderen Vorstandsmitglied über die Vertretungshandlung intern abzustimmen. Eil- und Notsituationen sind von dieser internen Verpflichtung ausgenommen. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Vorstands zu beachten.

Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Mitarbeiter zur Vertretung der Stiftung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stiftungsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands auch darüber hinaus für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt als besondere Aufgabe die Verantwortung für das Profil der Stiftung als Einrichtung der Lebenshilfe.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe von Gesetz, Stiftungsgeschäft, Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen und dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Sorge um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.
- (5) Der Stiftungsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung selbständig und eigenverantwortlich, soweit sie nach dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder wenden bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers unter Berücksichtigung des besonderen Auftrages der Stiftung an.

- (6) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
- a) Führung der laufenden bzw. wiederkehrenden Geschäfte innerhalb der Stiftung, ihrer Einrichtungen und Dienste,
 - b) Entscheidung über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen,
 - c) Strategische Planung und Weiterentwicklung der Stiftung,
 - d) Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit und Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Übernahme der Geschäftsführungen in Tochtergesellschaften,
 - f) Führung des Rechnungswesens,
 - g) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach Maßgabe der ggfls. vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien,
 - h) Erstellung eines Jahresabschlusses und Geschäftsberichts einschließlich eines Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - i) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr,
 - j) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- (7) Der Stiftungsvorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen geprüften Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht muss sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter – regelmäßig schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder im elektronischen Wege fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Stiftungsvorstand erlässt mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, soll in der Geschäftsordnung eine fachliche Ressortaufteilung vorgenommen werden; diese berührt jedoch nicht die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 5 Satz 1.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder des Vereins „Lebenshilfe Zollernalb e. V.“ sind Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes. Der Vorsitzende sowie der oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands sind zugleich Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt sich stets nach der Amtszeit im Vereinsvorstand.
- (2) Angemessene Auslagen, die den Stiftungsräten durch die Tätigkeit für die Stiftung entstehen, werden ersetzt. Die Mitglieder des Stiftungsrates können eine angemessene – auch pauschalierte – Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe beschließen.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsvorstand regeln.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu überwachen und

insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Stiftungsrat hat bei seinen Entscheidungen stets die Vorschläge der Stiftungsversammlung mit einzubeziehen.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- b) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- c) den Abschluss der Anstellungs- bzw. Dienstverträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
- d) die Mitwirkung bei der strategischen Planung und Überwachung ihrer Umsetzung durch den Stiftungsvorstand,
- e) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
- f) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Stiftungserträge,
- h) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zulegung von oder zu anderen Stiftungen bzw. die Zusammenlegung mit solchen;. die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 ff. und 15 Abs. 2 sind dabei zu beachten,
- j) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stiftung in der LHZA gemeinnützige GmbH und in den weiteren Stiftungsbeteiligungen,
- k) Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Stiftungsversammlung,
- l) Entscheidung über die Höhe von Zuwendungen an andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, insbesondere an den Verein „Lebenshilfe Zollernalb e. V.“ bzw. das hierfür notwendige Budget.

Der Stiftungsrat kann im Beschlusswege weitere Angelegenheiten an sich ziehen bzw. von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Stiftungsvorstand kann auch ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats beschließen, wenn ein besonderer Eil- oder Notfall vorliegt. Er soll hierzu die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seiner Stellvertretung einholen. Die nachträgliche Information des Stiftungsrates ist unverzüglich nachzuholen.

Der Stiftungsrat kann die Zustimmung zu Beschlüssen für bestimmte Rechtsgeschäfte und bis zu bestimmten Einzelfall bezogenen Höchstbeträgen generell erteilen.

(3) Für die vorgenannten Aufgaben soll der Stiftungsrat die Funktion eines unabhängi-

gen Kontrollorgans i.S. des § 8 Abs. 2 StiftG-BW wahrnehmen und die Stiftungsverwaltung überwachen.

- (4) Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstands zugleich ein Vorstandsamt im gemeinnützigen Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. übernimmt, achtet der Stiftungsrat darauf, dass dieser keinen fachlichen Einfluss auf die Arbeit und Durchführung der Vereinsbetreuungen innerhalb wie außerhalb von Lebenshilfe-Einrichtungen nimmt.
- (5) Der Stiftungsrat kann aus seinem Kreis heraus Ausschüsse einrichten, die jeweils von einem Stiftungsratsmitglied geleitet werden. Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets. Der Stiftungsrat kann den Ausschüssen auch für ihren Aufgabenbereich seine Entscheidungszuständigkeit übertragen. Der Stiftungsrat kann für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens sechsmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Eine ordentliche Stiftungsratssitzung ist möglichst zeitnah zum Termin und zur Vorbereitung der jährlichen Stiftungsversammlung anzuberaumen.
- (2) Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in diesem Falle hinzuweisen.
- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder haben jeweils einfaches Stimmrecht.
- (6) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt der Stiftungsrat mit der

einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Sofern die Zahl der abgegebenen Stimmen unterhalb der Zahl der Stimmenthaltung liegt, ist der Beschluss so lange nicht zu vollziehen, bis dieser in der nächsten Sitzung erneut beraten und zur endgültigen Abstimmung gebracht wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) In den Fällen des §§ 11 Abs. 2 Buchstabe a), e), g), i) beschließt der Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich (Brief oder E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (Umlaufverfahren).
- (9) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus Personen, welche die Ziele der Stiftung fördern, aus Betroffenen und deren Angehörigen. Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe, über den Stiftungsrat den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung des Satzungszwecks zu unterstützen. Ihre Mitglieder treten öffentlich für die Ziele der Stiftung ein und geben Stiftungsrat und -vorstand Anregungen für deren Arbeit.
- (2) Über die Aufnahme in die Stiftungsversammlung entscheidet der Stiftungsrat auf schriftlichen Antrag, soweit nicht bereits der Verein über den Antrag entschieden hat und damit die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung automatisch erfolgt. Ergeht ein ablehnender Bescheid des Stiftungsrates, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Stiftungsversammlung abschließend.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist der automatische Erwerb einer Mitgliedschaft im Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e. V. (nachfolgend: „Betreuungsverein“) sowie im Verein „Lebenshilfe Zollernalb e. V.“ (nachfolgend: „Verein“) verbunden. Dieser bedarf keiner gesonderten Erklärungen der die Aufnahme begehrenden Person bzw. der Vereine. Auf den automatischen Erwerb der Mehrfachmitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag hinzuweisen. Die Regelung des gesamten Abs. 3 gilt, solange die Satzungen der Vereine die automatische Mehr-

fachmitgliedschaft für Mitglieder der Stiftungsversammlung ebenfalls vorsehen.

- (4) Mit dem Beitritt zur Stiftungsversammlung ist automatisch verbunden:
- die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen der Stiftungsversammlung, des Vereins „Lebenshilfe Zollernalb e. V.“ sowie des Betreuungsvereins;
 - die Anerkennung des von der Stiftungsversammlung beschlossenen Stiftungsjahresbeitrags und der daraus folgenden Zahlungsverpflichtung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Juristische Personen können sich in der Stiftungsversammlung nur durch eine natürliche Person vertreten lassen, die dem Stiftungsratsvorsitzenden vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der Stiftungsversammlung. Sie endet ferner automatisch, wenn die Mitgliedschaft im Betreuungsverein oder im Verein beendet ist.
- a.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand und ist bis zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b.) Auf Beschluss des Stiftungsrats endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Beendigung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (7) Ein Mitglied der Stiftungsversammlung kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund aus der Stiftungsversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig und gröblich gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Vor der Beschlussfassung kann das Mitglied zu dem beabsichtigten Ausschluss, der ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden muss, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung das Recht der Berufung an die Stiftungsversammlung zu. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung. Vor Entscheidung der Stiftungsversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 14 Aufgaben der Stiftungsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Der Zuständigkeit der Stiftungsversammlung unterliegen:
- a.) Verabschiedung des Geschäftsberichts des Vorstands und des Stiftungsrats für das vergangene Geschäftsjahr zur Weiterleitung an die Stiftungsaufsicht,
 - b.) Entlastung des Stiftungsrats,
 - c.) Recht zur Information gegenüber den Stiftungsorganen,
 - d.) Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Stiftung und von Empfehlungen an den Stiftungsrat,
 - e.) Beratung und Beschlussfassung über Prüfaufträge an den Stiftungsrat,
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen i.S.d. § 15 Abs. 2,
 - g.) Beschluss über den Stiftungsbeitrag.

Der Stiftungsrat kann darüber hinaus eigene wichtige Angelegenheiten der Stiftungsversammlung vortragen und diese darüber beraten lassen.

- (2) Die Stiftungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung der Stiftungsversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt, ist eine außerordentliche Stiftungsversammlung einzuberufen.
- (3) Der Stiftungsratsvorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 30 Mitglieder, beruft der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung zum nächsten möglichen Termin ein, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Grundsätzlich steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Bei der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine Beschlussfassung/Wahl geheim durchzuführen.

- (6) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Das Protokoll ist von beiden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Stiftungsversammlung sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (7) Anträge von Mitgliedern der Stiftungsversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 3/4 des Stiftungsrats gefassten Beschlusses.
- (2) Nicht nur redaktionelle Änderungen des Zwecks, sondern auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. die Zulegung zu einer anderen Stiftung sind auch ohne eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder und der Zustimmung der Stiftungsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die durch einen Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (5) Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, oder welche allgemein von der Stiftungsaufsicht oder einer sonstigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwe-

cke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen Verein „Lebenshilfe Zollernalb e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands sowie Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind unaufgefordert vorzulegen. Bei Vorstandsveränderungen werden der Aufsichtsbehörde die entsprechenden Annahmeerklärungen bzw. sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen unverzüglich zugeleitet.

(3) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Vorstands und sonstige in § 13 StiftG-BW genannten Rechtshandlungen sind der Stiftungsbehörde im Voraus anzuzeigen. Solche anzeigepflichtigen Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen im Übrigen hierdurch nicht unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer stiftungsbehördlichen Anerkennung in Kraft.

Regierungspräsidium

Tübingen

Nr. 24-2/0563-20 ZAK

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 15.12.2015 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, 18.12.2015



Rainer Pruseit

Regierungsdirektor

